

B E R I C H T

6. Arbeitssitzung des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums am 25. Juni 2004

Am 25. Juni 2004 fand die 6. und letzte öffentliche Sitzung des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums im Parlament statt. Dabei erfolgte eine abschließende Diskussion des sozialdemokratischen Grundrechtsentwurfes. Alle aufgrund der bisherigen Diskussionen im Grundrechtsforum avisierten Änderungen wurden in den Entwurf eingearbeitet und artikelweise durchgegangen. Dabei ergaben sich insbesondere folgende Änderungen:

- In Art. 1 soll textlich klargestellt werden, dass keine generelle unmittelbare Drittwirkung angeordnet wird. Die Drittwirkung ist für jedes Grundrecht spezifisch festzustellen.
- In Art. 2 wurde eine Trennung des Rechts auf Leben und des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit vorgenommen, die sich in ihrem Gesetzesvorbehalt unterscheiden. Das Verbot der Todesstrafe wurde in den Artikel über das Recht auf Leben (Art. 2) integriert. Der Gesetzesvorbehalt im Zusammenhang mit der Festnahme eines Menschen wurde derart eingeschränkt, dass eine Lebensgefährdung bei bloßer Sachgewalt ausgeschlossen ist. Die Fragen der Biotechnologie lassen sich auf Basis des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit und des Rechts auf Privatleben beantworten, sodass keine spezifische Regelung vorgenommen wird.
- In Art. 3 wird als neues Grundrecht das Recht in Würde zu sterben aufgenommen. Es handelt sich dabei um einen SPÖ-Vorschlag im Konvent, der zu einem Konsens in der Frage des Verbots der aktiven Sterbehilfe geführt hat. Dieses Recht ist sowohl ein Freiheitsrecht als auch eine Leistungsgarantie, weil es die Voraussetzungen für einen menschenwürdigen Tod durch einen Anspruch auf bestmögliche Schmerzbehandlung und die einkommensunabhängige Betreuung durch Angehörige garantiert. Zusätzlich wird ein Anspruch auf Sterbebegleitung aufgenommen. Patientenverfügungen sind vom Recht, in Würde zu sterben, abgedeckt.
- Beim Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 5) werden die Ausnahmen des Art. 4 EMRK (Wehr- und Zivildienst, Bürgerpflichten) übernommen, weil sie nach der Judikatur

zur Absicherung von anwaltlicher Pflichtverteidigung u.ä. notwendig sind.

- In Zusammenhang mit dem Refoulementverbot (Art. 6) wurde ein neuer Absatz aufgenommen, der Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, das Recht auf Aufenthalt garantiert. Da der Begriff des Menschenhandels hier enger als jener der Schlepperei ist, kann die Einschränkung des Aufenthaltsrechtes auf eine angemessene Dauer entfallen. Zulässig bleibt freilich die Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber.
- Beim Asylrecht (Art. 7) wurde der persönliche Anwendungsbereich durch die Aufnahme eines Verweises auf die Genfer Flüchtlingskonvention einerseits eingeschränkt (Kriegsverbrecher), andererseits durch die Unterschutzstellung von in vergleichbarer Weise verfolgten Menschen wesentlich erweitert. Auch das Asylrecht wurde wesentlich verstärkt. Verfolgte genießen nunmehr Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat „ausreichend“ Schutz finden. Diese Regelung enthält inhaltliche Garantien und schließt eine bloße Drittstaatsregelung aus.
- Beim allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 9) wurden der Begriff der Geschlechtsidentität (statt der sexuellen Identität) sowie das Diskriminierungsverbot wegen Krankheit eingefügt.
- Beim Recht auf Zivildienst (Art. 15 Abs. 2) wurde zum einen die gleiche Dauer mit dem Wehrdienst festgeschrieben, zum anderen eine Anpassung an die geltende Rechtslage (§ 2 Zivildienstgesetz) vorgenommen, wonach die bloße Erklärung für die Befreiung vom Wehrdienst genügt. Die materielle Absicherung der Zivildienstleistenden ergibt sich – wie schon nach der geltenden Judikatur – aus der Verpflichtung zur Dienstleistung für den Staat.
- Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 15 Abs. 3) wurde sprachlich angepasst („Wenn die Beteiligung Österreichs an kriegerischen Maßnahmen gegen das Völkerrecht verstößt“.)
- Das Ausweisungs- und Auslieferungsverbot von StaatsbürgerInnen (Art. 17 Abs. 2) wurde hinsichtlich der nach geltendem Verfassungsrecht bestehenden Möglichkeiten einer Auslieferung an einen Internationalen Gerichtshof und hinsichtlich des europäischen Haftbefehls eingeschränkt.

- Beim Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 18) wird ein neuer Absatz eingefügt, der insbesondere die Fristenlösung in einer positiven Form absichern soll. Vorgeschlagen wurde der Text „Jede Frau hat das Recht auf Selbstbestimmung über ihre Familienplanung und Reproduktion(sfähigkeit).“ Debattiert wurden dabei insbesondere die Fragen, ob beide Rechte (in einem oder in mehreren Absätzen) festgeschrieben werden sollen und ob sie bloß Frauen oder auch Männern zustehen sollen. Beraten wurde auch eine Ersetzung des Begriffs der Reproduktionsfähigkeit durch den Begriff der Fortpflanzung sowie staatliche Gewährleistungspflichten im Zusammenhang mit der Familienplanung.
- Die Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 24 und 25) wurden an die im Konvent gefundenen Formulierungen angepasst.
- Die Garantie öffentlicher Universitäten (Art. 27 Abs. 2) wurde dahingehend ergänzt, dass diese nicht nur Stätten freier Wissenschaft, Forschung und Lehre, sondern auch der Bildung sind.
- Bei der Eigentumsfreiheit (Art. 30) wurde die Vertragsfreiheit in einem eigenen Absatz festgeschrieben.
- Beim Recht auf ein Dasein in Würde (Art. 32) wurden die von Prof. Pfeil vorgeschlagenen Textierungen übernommen, wobei alternativ noch ein Grundrecht auf eine (echte) Grundsicherung ausgearbeitet wird.
- Beim Recht auf Arbeit (Art. 36) wurde das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat für AusländerInnen aufgenommen.
- Beim Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Art. 38) wurde ein Anspruch auf ganztägige Schulformen aufgenommen.
- Das Recht aller SchülerInnen nach Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Bundesverfassung zu erhalten (Art. 47) entfällt.
- Das Recht auf Entschädigung wegen eines Fehlurteils (Art. 55) wird um die Fälle der rechtswidrigen Verhaftung und Anhaltung erweitert.
- Bei der Staatshaftung (Art. 57) wird ein abgestufter Anspruch vorgesehen. Bei Handlungen oder Unterlassungen des Gesetzgebers besteht ein verschuldensunabhängiger

Anspruch, für Schadenersatz wegen der Verhaltens der Vollziehung gilt das Verschuldensprinzip.

- Es wird ein eigenes Grundrecht zum Schutz von Opfern strafbarer Handlungen eingefügt (Art. 57a). Diese haben einen Anspruch, am Strafverfahren angemessen beteiligt zu werden. Ein ausdrücklicher Anspruch auf eine mündliche Verhandlung wird im Hinblick auf die Diversion nicht aufgenommen.
- Schließlich soll ein Recht auf kostenlosen Zugang zu Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Die Ergebnisse des Grundrechtsforums werden nach dem Sommer im Rahmen einer Enquete der breiten Öffentlichkeit präsentiert.

Das Team des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums bedankt sich bei allen, die durch Ihre Kommentare und Vorschläge zum Entstehen des Grundrechtskataloges beigetragen haben!